

Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gGmbH, Bundschuhstr. 2, 01307 Dresden

Sozialgericht Dresden  
Hans-Oster-Str. 4  
01099 Dresden

Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gGmbH  
Geschäftsstelle Dresden

Bundschuhstr. 2  
01307 Dresden

Telefon: 0351 / 20 54 53-0  
Fax: 0351 / 20 54 53-14  
E-Mail: sozialrechtsschutz.dresden@vdk.de  
Internet: www.vdk.de/permalink/28478

Sprechzeiten:  
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag  
09.00-12.00 Uhr  
Donnerstag 13.00-18.00 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit:  
Montag 09.00-12.00 Uhr  
Dienstag 13.00-16.00 Uhr  
Mittwoch 09.00-12.00 Uhr  
Donnerstag 13.00-18.00 Uhr

## Geschäftsstellenübersicht

### Geschäftsstelle Chemnitz - Sitz der Gesellschaft -

Elisenstraße 12  
09111 Chemnitz  
Telefon: 0371-334018  
E-Mail: sozialrechtsschutz.chemnitz@vdk.de

### Geschäftsstelle Dresden

Bundschuhstraße 2  
01307 Dresden  
Telefon: 0351-2054530  
E-Mail: sozialrechtsschutz.dresden@vdk.de

### Geschäftsstelle Leipzig

Prager Straße 60  
(2. Obergeschoss über Aufgang B)  
04317 Leipzig  
Telefon: 0341-6991313  
E-Mail: sozialrechtsschutz.leipzig@vdk.de

### Geschäftsführer:

Ralph Beckert  
Lars Müller

HRB 26355  
Amtsgericht Chemnitz  
Finanzamt Chemnitz-Mitte  
Steuernummer: 215/118/05969

### Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE41 8602 0500 0003 5419 00  
BIC: BFSWDE33LPZ

Kopie

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

04.03.2022

In dem Rechtsstreit

./. DRV Bund, Berlin

wird Bezug genommen auf die Verfügung des Gerichts vom 26.01.2022 und der Abschlussbericht der MIQR-Maßnahme vom 03.06.2021 seitens des Klägers zur Kenntnis genommen.

Entgegen dem Vortrag der Beklagten steht insbesondere der Abschlussbericht der MIQR-Maßnahme nicht im Widerspruch zu den Äußerungen des Klägers. Vielmehr steht im MIQR-Bericht explizit „Seine Stimmungslage ist als ausgeglichen bis fröhlich zu beschreiben (...selbst bei schwierigen Themen stabil...)“ sowie „Insgesamt konnte der Versicherte eine zufriedenstellende psychische Stabilität erreichen“.

Es wird bestritten, der Kläger sei für Alternativvorschläge im Rahmen der Maßnahme nicht zugänglich gewesen. Dies entspricht weder den Tatsachen, noch steht dies so im Bericht des MIQR. Im Bericht wird hingegen deutlich, dass der Kläger die Vorschläge des MIQR durchaus in Betracht gezogen hat („Nachdem gemeinsam mögliche Berufsfelder mit ihm eruiert wurden, widmete er sich unterbreiteten Vorschlägen grundsätzlich aufmerksam“ – „In der Folge begann er, jedoch nur kurzzeitig, selbst nach möglichen Stellen zu suchen“ – „Insgesamt wurden 30 Bewerbungen versendet“). Im Bericht wird ebenso deutlich, dass die zu dieser Zeit nebenberufliche selbständige Tätigkeit mehr und mehr Erfolge erzielte und es dementsprechend für den Kläger mehr und mehr müßig erschien, sich Stellenangeboten zu widmen, die wesentlich schlechter zu seiner Qualifikation und seinen Interessen passten als eben jene selbst-

ständige Tätigkeit. Dennoch hat er sich den Vorschlägen des MIQR immer aufrichtig, zeitnah und engagiert gewidmet („können ihm gern Angebote schicken und er bearbeitet die dann zeitnah“). Sätze wie „er sieht immer mehr, dass das, was er vorhat, funktioniert“ oder „durch die Aufträge in der Moderation ist das Jahr für ihn durch...finanziell ausgesorgt“ [persönliche Anmerkung: im Mai] zeigen deutlich, dass die Selbständigkeit funktionierte. Der Beklagten lag der Bericht des MIQR bereits vor, als sie ihr Schreiben vom 24.11.21 formulierte.

Tatsächlich ist es dem MIQR trotz der intensiven Mitarbeit des Klägers nicht gelungen, ihm eine Perspektive am ersten Arbeitsmarkt aufzuzeigen, die einerseits ausreichend zu seinen Interessen und Qualifikationen passt und andererseits für wirtschaftliche und gesundheitliche Stabilität sorgt. Stattdessen wurden Stellenausschreibungen vorgelegt, die entweder weit über oder weit unter seiner Qualifikation und außerdem nicht wirklich im von ihm mehrfach und ausführlich beschriebenen Interessenbereich lagen oder die sogar im Widerspruch zum Leistungsbild der DRV standen (Stichwort: Vertrieb). Dass die Beklagte nun versucht, ihm anzulasten, dass er im enorm auseinanderklaffenden Spektrum zwischen Fahrradmonteur und Führungskraft sowohl Unter- als auch Überforderung anmerke, ist für ihn einfach nur absurd.

Vielmehr hat seine selbständige Tätigkeit hingegen mehr und mehr unter Beweis gestellt, dass diese ihm gesundheitlich, persönlich und wirtschaftlich gut tue und zu seiner Stabilisierung und Integration in die Gesellschaft beiträgt (u.a. mit dem Erhalt des sächsischen Selbsthilfepreises im November 2020). Das hat den Kläger natürlich in der Annahmen und einem Festhalten an dieser Tätigkeit bestätigt.

Die Beklagte verweist in ihrem Vortrag immer wieder darauf, beim Kläger würde eine „psychische Minderbelastbarkeit“ vorliegen. Wäre das so, könnte der Kläger nicht Entscheidungen treffen, die klar, konsequent, verantwortungsbewusst und am Ende auch erfolgreich in Bezug auf Wirtschaftlichkeit, persönliche Entwicklung und Genesung sind. Vor allem nicht vor dem Hintergrund der Zusatzbelastung, die die Beklagte durch diesen Prozess dem Kläger seit Jahren auferlegt und auch durch bspw. den Präsenzzwang trotz Covid oder der – in seinen Augen immer noch widerrechtlichen – Weiterleitung persönlicher E-Mails. Dass er aber zu all dem in der Lage ist und in den letzten Jahren neben der MIQR-Maßnahme dennoch eine funktionierende Selbständigkeit aufgebaut hat, sollte das Anführen „psychischer Minderbelastbarkeit“ dann irgendwann auch mal obsolet machen.

Der Kläger hat sich aus seinen Belastungen herausgekämpft, sie mit Therapie überwunden und eine erfolgreiche und für manche Menschen nachweislich vorbildhafte persönliche Entwicklung genommen. Hätte er den Zwängen und Belastungen nachgegeben, die die Beklagte dem Kläger auferlegen wollte und will, wäre er heute ein stigmatisierter Kranker, der das Sozialsystem belastet und kein erfolgreicher Selbständiger, der in das System einzahlt.

Vor obigem Hintergrund hält der Kläger an seinen Klagebegehren fest und verweist im Übrigen auf den bisherigen Klagevortrag.